

SEGELFLUGGRUPPE BENSHEIM e.V.

Mitglied des Deutschen Aeroclub e.V.



Jugendordnung der Segelfluggruppe Bensheim e. V.

Stand: 26.02.2006

§ 1 Name

Die Jugendgruppe führt den Namen „Jugendgruppe der Segelfluggruppe Bensheim e. V.“. Sie ist Bestandteil der Segelfluggruppe Bensheim e. V. und somit Mitglied in dessen Dachverband bzw. deren Jugendorganisationen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendliche und jungen Erwachsenen der Segelfluggruppe Bensheim e. V. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten Erwachsenen des Vereins.

§ 3 Selbständigkeit

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen von Vereinssatzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung selbständig. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung, die die besondere Ausbildung und Förderung Jugendlicher nach § 2 Abs. 2. Der Satzung der Segelfluggruppe Bensheim e. V. sicherstellt.

§ 4 Zweck und Ziel

Die Jugendgruppe verfolgt alle Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung und zusätzlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen
- Veranstaltungen und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur
 - Förderung des Jugendaustausches und der Jugendverständigung
 - Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und der Dachverbände
- Zusammenarbeit mit Schule, Eltern sowie den diversen Jugendorganisationen
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

§ 5 Organe und Jugendgruppe

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste entscheidende Organ der Jugendgruppe und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendgruppe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung
 - Wahl des Jugendleiters, seines Stellvertreters und anderer Organe der Jugendgruppe
 - Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeiten dieser Personen
 - Entgegennahme von Berichten
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung der Jugendleitung
 - Beschlussfassung über den Jugendhaushalt
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Zur Jugendversammlung wurde ordentlich eingeladen sofern mindestens drei Wochen vor Termin per Aushang ein Termin bekannt gegeben wurde.

§ 7 Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, sowie den Fachreferenten, wenn letztere benannt. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach § 3 der Jugendordnung und Beschlüssen der Jugendversammlung. Sitzungen, Wahl und Amtszeit erfolgen entsprechend § 10 in Verbindung mit § 12 der Satzung.

§ 8 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgabe nach § 3 der Jugendordnung.

Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands mit Sitz und Stimme.

Der Jugendleiter kann seine Aufgabe aus seinem Zuständigkeitsbereich delegieren.

Als Jugendleiter ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 9 Rechnungswesen

Die Selbständigkeit der Jugendgruppe nach § 3 trifft insbesondere auf die ihre zufließenden Finanzmittel (z. B. Zuschüsse, Spenden speziell für die Jugendarbeit und Zuwendungen aus dem Zentralhaushalt) zu. Über den Haushaltsplan entscheidet die Jugendgruppe unter Beachtung der geltenden Bestimmungen. Jeglicher Zahlungsverkehr ist über die Konten und im Namen des Vereins zu führen. Es muss aber in jedem Fall eine gesonderte Kassen- und Belegführung für die Jugendgruppe vorhanden sein. Diese ist dem Vorstand, den Revisoren, sowie den Behörden und Organisationen, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Für den ordnungsgemäßen Nachweis ist der Jugendleiter verantwortlich.

§ 10 Beschlussfassung und Änderung

- (1) Beschlussfassung und Änderung können nur auf einer Jugendversammlung erfolgen.
- (2) Die Änderung der Jugendordnung muss Bestandteil der Tagesordnung der Versammlung sein, mit der zu ihr eingeladen wurde.
- (3) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig sofern ordentlich zu ihr eingeladen und mindestens 6 Jugendliche zusätzlich zum Jugendleiter anwesend sind.
- (4) Abs. 3 ist ungültig, wenn eine Jugendversammlung aufgrund der geringen Zahl der sich aktiv am Flugplatzbetrieb beteiligenden Jugendlichen Beschlussfähigkeit im Sinne des Abs. 3 nicht erreicht werden kann.

§ 11 Sanktionierung

Verhält sich ein Jugendlicher entgegen den Bestimmungen der Jugendordnung die er mit seiner Unterschrift anerkannt und an die er sich so gebunden hat, so hat die Jugendversammlung über gemeinschaftliche mehrheitlich über eine Sanktionierung des Jugendlichen zu entscheiden. Beugt sich der Jugendliche nicht der Entscheidung der Jugendversammlung, so trägt der Jugendleiter in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Segelfluggruppe Bensheim e. V. einen Antrag an den Vorstand mit einer entsprechenden Maßregelung des Jugendlichen heran.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Jugendgruppe der Segelfluggruppe Bensheim e. V. erkennt deren Satzung sowie die Bestimmungen der Dachverbände an. Diese Jugendverordnung wurde auf der Jugendversammlung der Segelfluggruppe Bensheim e. V. beschlossen.